
Nummer 15, 10. April 2015, Seite 78

Einzelpreis 0,50 €

Inhaltsverzeichnis

Haushaltssatzung Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg für das Haushaltsjahr 2015 vom 30.03.2015

Aufstellung Bebauungsplan (BP) Nr. 865 „An der Königsbrunner Straße, Inninger Straße, Landsberger Straße und Tattenbachstraße“; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Leitershofer Str. 25a – 25b*
- *Stainingerstr. 11 ½*

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Zweites Quersächsengäßchen*

Haushaltssatzung Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg für das Haushaltsjahr 2015 vom 30.03.2015

I.

Aufgrund der §§ 13 ff der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg, Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 04.11.2003, Seite 217, Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I, erläßt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1 856 659,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	0,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Der Umlagebedarf setzt sich zusammen aus den Kosten für den laufenden Betrieb (einschließlich der Betriebskostenabrechnungen FW-Anteil) der Integrierten Leitstelle (1 361 630,00 €) bzw. Taktisch-Technischen Betriebsstelle (197 232,00 €) und dem Finanzbedarf im Übrigen (138 739,00 €). Er beträgt insgesamt 1 697 601,00 €
- 2) Für den **Betrieb der Integrierten Leitstelle** sind zu leisten:

a) von der Stadt Augsburg	40,00%	544 652,00 €
b) vom Landkreis Augsburg	22,32%	303 915,82 €
c) vom Landkreis Aichach-Friedberg	12,52%	170 476,07 €
d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau	10,80%	147 056,04 €
e) vom Landkreis Donau-Ries	14,36%	195 530,07 €
- 3) Für den **Betrieb der Taktisch-Technischen Betriebsstelle** sind zu leisten:

a) von der Stadt Augsburg	40,00%	78 892,80 €
b) vom Landkreis Augsburg	22,32%	44 022,18 €
c) vom Landkreis Aichach-Friedberg	12,52%	24 693,45 €
d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau	10,80%	21 301,06 €
e) vom Landkreis Donau-Ries	14,36%	28 322,51 €
- 4) Für den **Finanzbedarf im Übrigen** sind zu leisten:

a) von der Stadt Augsburg	31,85%	44 188,37 €
b) vom Landkreis Augsburg	27,74%	38 486,20 €
c) vom Landkreis Aichach-Friedberg	14,79%	20 519,50 €
d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau	10,72%	14 872,82 €
e) vom Landkreis Donau-Ries	14,90%	20 672,11 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

e n t f ä l l t

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2015** in Kraft.

Augsburg, den 30. März 2015
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Augsburg

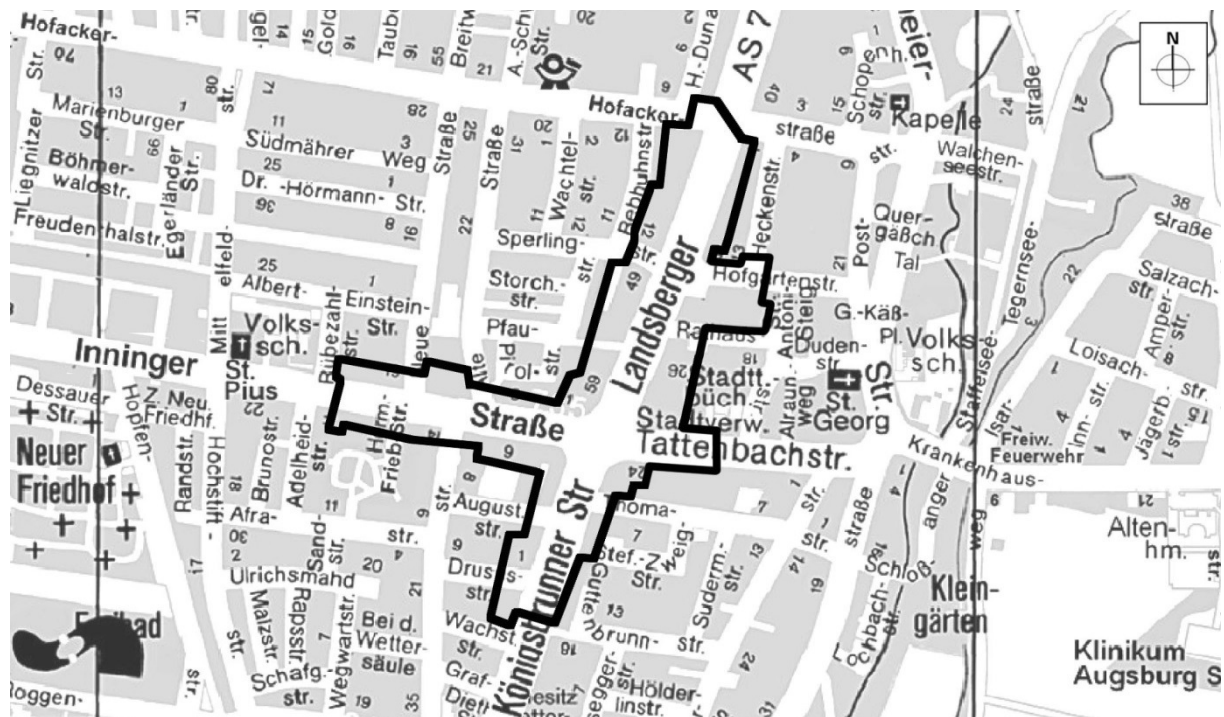
Dr. Kurt Gribl
Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Verbandskammer des Zweckverbandes in Augsburg, Rathausplatz 2 a, Zimmer 209, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABI Schw. 2015

**Aufstellung Bebauungsplan (BP) Nr. 865
„An der Königsbrunner Straße, Inninger Straße, Landsberger Straße und Tattenbachstraße“
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 26.03.2015 beschlossen:

- Der räumliche Geltungsbereich des BP Nr. 865 wird an der östlichen Plangebietsgrenze um mehrere Grundstücke zwischen Rathausstraße und Hofgartenstraße sowie um Teile der Hofgartenstraße und der Tattenbachstraße erweitert.
- Der Entwurf des BP Nr. 865 „An der Königsbrunner Straße, Inninger Straße, Landsberger Straße und Tattenbachstraße“ für die angrenzenden Bereiche beidseits der Königsbrunner Straße, der Inninger Straße, der Landsberger Straße und der Tattenbachstraße – begrenzt durch die Wachstuchstraße im Süden, die Rübezahlsstraße im Westen, die Hofackerstraße (teilweise einschließlich) im Norden und die Grundstücke Tattenbachstraße Nr. 15 bzw. Nr. 16 im Osten in der Fassung vom 09.02.2015 wird gebilligt.
- Der BP Nr. 865 ändert in seinem Geltungsbereich den BP Nr. 823 „Für das Gebiet zwischen Tattenbachstraße, B 17, Hofgarten- und Schulstraße“ (rechtsverbindlich seit 24.02.1967) sowie die 1. Änderung des BP Nr. 823 (rechtsverbindlich seit 13.06.1969) und hebt diese insoweit auf.

Ziele der Planung

Wesentliche Planungsziele des bestandssichernden BP Nr. 865 sind die Sicherung und Stärkung der vorhandenen Wohnnutzungen sowie eines funktionierenden Einzelhandels- bzw. Dienstleistungsstandorts im südlichen Bereich des Stadtteilzentrums Haunstetten. In erster Linie soll dabei die zulässige Art der baulichen Nutzung geregelt werden. Festgesetzt werden zum einen Mischgebiete, in denen die allgemein zulässigen Nutzungen wie zum Beispiel Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude sowie Einzelhandelsbetriebe gestärkt und gesichert werden sollen. Zum anderen werden allgemeine Wohngebiete ausgewiesen, in denen der Schutz der vorherrschenden Wohnnutzung und die Stabilisierung des Laden- und Gaststättenbesatzes für die Nahversorgung im Vordergrund stehen.

In den Mischgebieten sollen Bordelle, bordellartige Betriebe und Wohnungsprostitution sowie Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen und Wettbüros, ausgeschlossen werden, um die Verdrängung der in diesem Bereich ausdrücklich gewünschten Einzelhandels- und Dienstleistungsnutzungen zu unterbinden, die Funktionen des Stadtteilzentrums sicher zu stellen bzw. zu stärken sowie um die Wohnqualität in den Mischgebieten und in den benachbarten Wohnquartieren zu bewahren. Die faktischen Wohngebiete im Plangebiet sowie die bereits in entsprechender Umnutzung befindliche Gemeinbedarfsfläche für die Post zwischen Rathaus- und Hofgartenstraße werden künftig als allgemeine Wohngebiete festgesetzt, in denen Vergnügungsstätten und Bordellnutzungen bereits aufgrund der Zweckbestimmung des Baugebiets unzulässig sind. Zudem werden Festsetzungen zur Steuerung von Werbeanlagen getroffen, um das Ortsbild im südlichen Stadtteilzentrum zu bewahren und aufzuwerten. Die öffentlichen Verkehrsflächen im Geltungsbereich des BP Nr. 865 werden weitgehend entsprechend dem Bestand festgesetzt.

Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht liegt

vom 20.04.2015 mit 22.05.2015

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 - 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 - 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 - 12.00 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner kann der Entwurf im Internet während der Auslegungsfrist unter www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses kann in der Regel erst nach dem Satzungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung erfolgen. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor und können im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung beim unten angegebenen Ansprechpartner eingesehen werden:

Art der Information	Verfasser	Datum	Thema
Trinkwasserschutzgebietsverordnung, Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Städte Augsburg und Königsbrunn	Regierung von Schwaben	24.10.1991 / 11.04.2008	Regelungen zum Trinkwasserschutz, Umgrenzung der Trinkwasserschutz-zonen, Nutzungsverbote bzw. Auflagen für Nutzungen und bauliche Anlagen
Baumschutzverordnung, Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet von Augsburg	Stadt Augsburg	08.03.2010	Festlegung und Schutz wertvollen Baumbestandes, Genehmigungsverfahren und Kompensationsregelung bei Baumfällungen
Stellungnahme Fachbehörde	Regierung von Schwaben, Sachgebiet 55.1, Rechtsfragen der Umwelt	03.04.2013	Hinweis auf Altlastensituation im Plan-gebiet, Altlastenverdachtsflächen und einzelne belastete Liegenschaften
Stellungnahme Fachbehörde	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth	16.05.2013	Hinweis auf Altlastensituation im Plan-gebiet und Wasserschutzgebiet
Stellungnahme Fachbehörde	Umweltamt, Untere Wasserrechtsbehörde	19.03.2013	Hinweis auf Wasserschutzgebiet
Stellungnahme Fachbehörde	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten	17.04.2013	Hinweis auf Bodendenkmäler und Vorgehen bei Funden
Stellungnahme Fachbehörde	Umweltamt, Abt. Bodenschutz- und Abfallrecht	25.04.2013	Hinweis auf Altlastensituation und Überwachung Grundwasserqualität
Stellungnahme Fachbehörde	Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen	24.05.2013	Hinweis auf Wasserschutzgebiet und Geltung der Baumschutzverordnung

Für Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Alexander Spanjardt
Zimmer Nr. 450, 4. Stock
Telefon: 0821/324-65 06
E-Mail: Alexander.Spanjardt@augzburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6
Stadtplanungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 01.04.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2014-557-2
Bauvorhaben: Neubau eines Appartementhauses
Baugrundstück: Leitershofer Str. 25a - 25b
Flur Nr.: 74, Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (2. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 01.04.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2014-722-2
Bauvorhaben: Nutzungsänderung von Montagewerkstatt in Sportschule und Neubau eines Balkons
Baugrundstück: Stainingenstr. 11 1/2
Flur Nr.: 428, Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauunterlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (2. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 02.04.2015 folgenden Vorbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BV-2014-8-1
Bauvorhaben: Errichtung von 12 Wohnungen
Baugrundstück: Zweites Quersächsengäßchen
Flur Nr.: 2959/2, Gemarkung: Augsburg

1. Der Bauvorbescheid wird nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.
2. Dieser Vorbescheid gilt drei Jahre.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über die Bauvoranfrage gemäß Art. 53 Abs. 1 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Der Vorbescheid konnte nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt werden (Art. 71 BayBO).

Hinweis:

Der Vorbescheid bezieht sich nur auf die im Antrag gestellten Fragen. Im übrigen bleibt eine Beurteilung dem endgültigen Bauantrag vorbehalten.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung des Vorbescheides durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Der Vorbescheid einschließlich der Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (2. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4616 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt